

SATZUNG

des Vereins „Patronatsgesellschaft für Theater und Philharmonie Baden – Baden e. V.“

§ 1 Name und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Patronatsgesellschaft für Theater und Philharmonie Baden-Baden e. V.“.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 und zwar insbesondere durch Förderung der Volksbildung.

Er tritt für den Bestand eines Theaters mit eigenem Ensemble und Orchester in Baden-Baden ein und leistet hierzu finanzielle Hilfe, z. B. durch Zuschüsse für Bühnenausstattungen, für die Zusammenarbeit des Theaters und der Philharmonie mit anderen Instituten und zur Veranstaltung von Sondergastspielen.

Der Verein ergänzt die Arbeit des Theaters durch Vorträge, Diskussionen und andere Veranstaltungen, die der Volksbildung dienlich sind.

§ 2 Sitz und Eintragung

Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Baden-Baden eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen nach Entscheidung des Vorstandes entweder durch Anzeigen in mindestens einer Baden-Badener Zeitung, oder durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder.

§ 5 Vereinszugehörigkeit

Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Mitglieder

1. Der Antrag, in den Verein als Mitglied aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines laufenden Beitrages, erstmals für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Förderer

Der Vorstand hat das Recht, Förderer und Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet, sie haben die Rechte der Mitglieder. Zu den Förderern ernennt der Vorstand unter Verleihung einer Urkunde Personen, die sich um den Verein durch ansehnliche Geld- oder Sachspenden verdient gemacht haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Vereinszwecke bleibende außergewöhnliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, durch Streichung bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz wiederholter Mahnung, oder wenn das Verbleiben eines Mitgliedes das Ansehen und lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor der Streichung ist dem Mitglied durch den Vorstand und Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kapitalvermögen. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen
das jeweilige Kapitalvermögen,
die Jahresbeiträge,
Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand,
der Beirat,
die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden mit der Bezeichnung Präsident, zwei Stellvertretern mit der Bezeichnung Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem Kassensführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ermächtigt, selbständig über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Vorstandssitzungen sind schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von 5 Tagen einzuberufen. In schwerwiegenden Fällen kann ohne Einhaltung der 5 Tagesfrist dazu einberufen werden. Dem Vorstand ist es erlaubt, Beschlüsse telefonisch im Rundfrageverfahren mit einfacher Mehrheit zu fassen. Über das Ergebnis hat der Vorsitzende (Präsident) ein Protokoll zu fertigen, das unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand, den Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Beirat steht Rechtsträger, Intendanz des Theaters, dem Orchester und dem Vereinsvorstand mit Rat und Tat in allen zum Vereinszweck gehörenden Angelegenheiten zur Verfügung. Der Beirat tritt zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Der Vorstand kann zur Beratung wichtiger Entscheidungen den Beirat zu außerordentlichen Sitzungen einberufen, unbeschadet des Rechts von einem Drittel der Mitglieder des Beirats, die Einberufung von Beiratssitzungen zu verlangen.

§14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt, spätestens bis 30. 06. nach Beendigung des 2. Jahres. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn wenigsten 25 Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche beantragen.

Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen in der in § 4 bestimmten Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Verhandlungsniederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (3) Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
Bericht über die Vermögenslage,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl eines neuen Vorstandes mit Beirat,
Änderung der Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen kann auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen erfasst werden.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Waren in der Versammlung nicht wenigstens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, in der zur Gültigkeit des Beschlusses die Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.

In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auch hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2009 einstimmig genehmigt.

PATRONATSGESELLSCHAFT FÜR THEATER UND PHILHARMONIE BADEN-BADEN e. V.

28. Juli 2009
Dr. Franz van Erckelens
Präsident

28. Juli 2009
Traudl Scheck
Schriftführerin